



---

# Satzung

*Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2021 beschlossen. Die bisherige Satzung ist damit außer Kraft gesetzt.*

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Taucha e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04425 Taucha und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Oberschule Taucha.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Oberschule Taucha.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gibt ein vereinfachtes Ausschlussverfahren (Streichung aus der Mitgliederliste) sowie ein ordentliches Ausschlussverfahren. Im ordentlichen Ausschlussverfahren kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;



b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied auf den üblichen Kommunikationswegen zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn
- a) das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist und auch auf eine schriftliche Mahnung hin keine Zahlung leistet
  - b) das Mitglied auf den üblichen Kommunikationswegen nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere bei Verlegung des Wohnsitzes.

### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der Zahlungsweise der Beiträge obliegt dem Vorstand. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, zu deren Erlass der Vorstand ermächtigt ist.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je ein vom Elternrat der Oberschule Taucha und von den in der Oberschule Taucha beschäftigten Lehrer(innen) benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Oberschule Taucha
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;



- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen können alternativ zur Präsenzveranstaltung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Präsenzveranstaltung ist den alternativen Optionen vorzuziehen, gleichwohl die alternativen Optionen in Form und Bestimmtheit einer Präsenzveranstaltung gleichgestellt sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf den üblichen Kommunikationswegen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand darf sich eines Geschäftsführers bedienen.
- (7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf den üblichen Kommunikationswegen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- Je ein vom Elternrat der Oberschule Taucha und von den in der Oberschule Taucha beschäftigten Lehrer(innen) benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der



Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, so kann die Mitgliederversammlung alternativ auch im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, oder die Mitglieder können ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Präsenzveranstaltung ist den alternativen Optionen vorzuziehen, gleichwohl die alternativen Optionen in Form und Bestimmtheit einer Präsenzveranstaltung gleichgestellt sind.  
Erforderliche Stimmabgaben erfolgen zum Zeitpunkt der Versammlung auf elektronischem Wege oder per Telefon. Auch ohne Teilnahme an der Versammlung können Stimmabgaben vorab schriftlich auf den üblichen Kommunikationswegen erfolgen. Den Mitgliedern wird mit der Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung die genaue Art und Weise der Durchführung, d.h. Form und Frist der Stimmabgabe, Ergebnisfeststellungen und ggf. Zugangsdaten zur Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

#### **§ 10 Vereinsordnungen**

Der Verein gibt sich zur weiteren Ausgestaltung sowie Regelung des Vereinslebens die gebotenen Ordnungen, wie eine Finanzordnung, Beitragsordnung, u.a..

Der Vorstand ist ermächtigt die entsprechenden Ordnungen zu erlassen, zu ändern sowie anzupassen.

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Satzungsänderungen, Vermögenanfall bei Auflösung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



- 
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Taucha, den 15.11.2021